

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2008/265
	<b>Status:</b>	öffentlich
<b>TOP:</b>	<b>Datum:</b>	01.12.2008
<b>Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung</b>		
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Thomas Nießing	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	10.12.2008	Hauptausschuss
	17.12.2008	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

1. Vorbemerkungen:

Mit der letzten Änderung des Landeswassergesetzes vom 11. Dezember 2007 hat der Gesetzgeber eine neue Gewässereinteilung beschlossen. Danach werden die oberirdischen Gewässer in Nordrhein-Westfalen nunmehr folgenden drei Kategorien zugeordnet: Gewässer 1. Ordnung, Gewässer 2. Ordnung, Sonstige Gewässer. Die oberirdischen, fließenden Gewässer auf Borkener Gebiet wurden mit dieser Neudefinition heruntergestuft von Gewässern 2. Ordnung zu Sonstigen Gewässern. Diese Gewässer werden von den Wasser- und Bodenverbänden und im Falle der Bocholter Aa vom Kreis Borken unterhalten. Der Kreis Borken ist auch Aufsichtsbehörde für die Verbände, die jährlich ausgeglichene Haushaltspläne vorweisen müssen. Der nach Abzug von Erschwererbeiträgen, Sachbeiträgen der Gewässeranlieger und sonstigen Einnahmen verbleibende Finanzierungsbedarf geht zu Lasten des Gebührenzahlers. Die früheren Landes- und Kreisbeihilfen zu den laufenden Unterhaltungsmaßnahmen für einen ordnungsgemäßen Abfluss gibt es nicht mehr.

2. Kalkulationsperiode 2008:

Die Gesamtbilanz des Jahres 2008 wird gegenüber unserer Kalkulation geringfügige Mehreinnahmen in Höhe von ca. 0,3 %, aber auch Mehrausgaben von ca. 5,2 % ausweisen. Die höhere Belastung ist zurückzuführen auf gestiegene Umlagen für die Verbände Döringbach und Untere Schlinge sowie für die Unterhaltung der Bocholter Aa.

3. Kalkulationsperiode 2009:

Der Gesamtgebührenbedarf für das Jahr 2009 liegt mit 286.223,85 € um ca. 8,2 % höher als zuletzt. Er beruht auf den Ansätzen für Verbandslasten in Höhe der im Jahre 2008 angeforderten Beträge (244.165,74 €), dem aktuellen Kostenanteil für die

Bocholter Aa ( 43.054,09 €), Fehlbetragsabdeckungen (4.426,09 €) und Rücklagenentnahmen (5.422,07 €).

Die elf Teilhaushalte zeigen unterschiedliche Entwicklungen, weil die Rahmenbedingungen verschieden sind (Rücklagen-/Fehlbetragsituation, Dachverbandszugehörigkeit, Beitragsverlauf, Flächenänderungen, Nutzungswandel). In acht Verbandsgebieten kommt es zu Gebührenerhöhungen, in zwei Fällen zu Reduzierungen und für eines der Gebiete ändert sich nichts.

Die Gebührenberechnungen und der Vorjahresvergleich sind der Anlage zu entnehmen.

### **Rechtsgrundlagen:**

- Wassergesetz NRW
- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 8),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),

hat der Rat der Stadt Borken am     Dezember 2008 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2006

wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 Pflicht zur Gewässerunterhaltung:**

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „zweiter Ordnung“ werden ersetzt durch die Worte „sonstiger Ordnung“.

#### **2. § 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes:**

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „zweiter Ordnung“ werden ersetzt durch die Worte „sonstiger Ordnung“.

### **3. § 5 Jahresgebühr:**

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser-und Bodenver- bandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	4,26	8,52	25,56
Döringbach	10,29	20,57	61,71
Els- und Knüstringbach	9,14	18,28	54,84
Mengering-Rümping- Honselbach	12,08	24,15	72,46
Meßling-Rindelfortsbach	10,33	20,66	61,98
Raesfelder Isselverband	12,23	24,46	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	7,86	15,73	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugsgebiet der Bocholter Aa)	8,48	16,96	50,89
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	5,08	10,17	30,51
Untere Schlinge	7,26	14,51	43,54
Venn- und Thesingbach	9,07	18,15	54,44

Euro je ha."

### **4. § 7 Inkrafttreten:**

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.15 Die 13. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.“

### **Anlagen:**

Anlage 01 - Gebührenkalkulation